

Bebauungsplan „Herrengarten“ im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

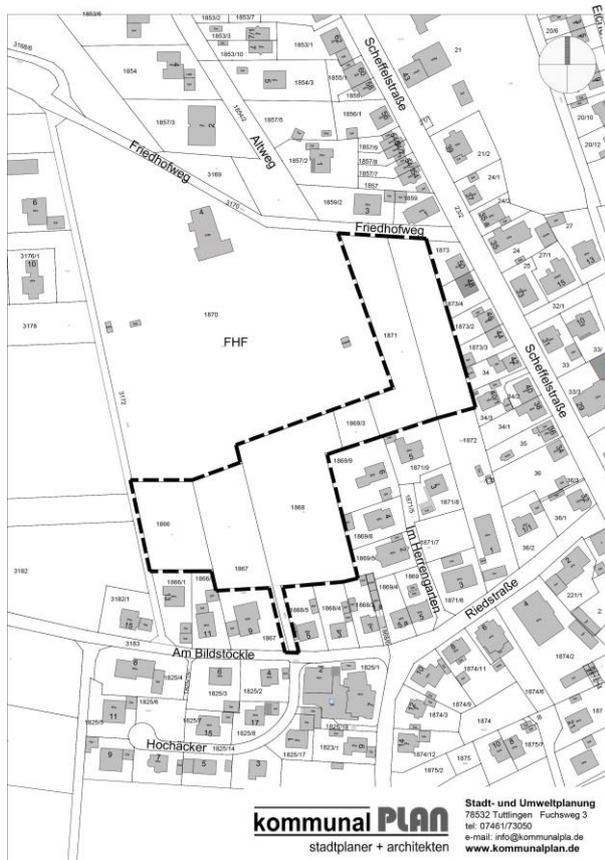
- Einleitungsbeschluss
- Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage

Der Gemeinderat hat am 13.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Herrengarten“ gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren gefasst.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) mit ca. 18 - 19 Einfamilienhaus-Bauplätzen auf einer am Siedlungsrand angrenzenden Außenbereichsfläche, die bisher planungsrechtlich nicht zur Verfügung steht.

Damit wird der großen Nachfrage nach Wohnbauplätzen nachgekommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

10.01.2019 bis 18.01.2019

im Rathaus Bad Dürkheim, Stadtbauamt, 1.OG, Luisenstr. 9, 78073 Bad Dürkheim, während der üblichen Dienststunden (Mo-Do 08.30 -12.00 Uhr; Mi. 14.00 – 17.45 Uhr und Fr. 08.30 -12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 13.12.2018 sowie eine Brutvogelerfassung, eine naturschutzrechtliche Ersteinschätzung, eine schalltechnische Stellungnahme und ein Baugrund-Gutachten liegen in der Zeit vom

21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

im Rathaus Bad Dürkheim, Bauamt, Luisenstr. 9, 78073 Bad Dürkheim, während der üblichen Dienststunden (Mo-Do 08.30 -12.00 Uhr; Mi. 14.00 – 17.45 Uhr und Fr. 08.30 -12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Alle Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Dürkheim unter www.bad-duerrheim.de/Wirtschaft&Wohnen/Bauen-Investieren/Bauleitpläne zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bad Dürkheim, 10.01.2019

gez.
Walter Klumpp
Bürgermeister